

**Erste Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik**

vom 29. Oktober 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik am 22. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 26. Oktober 2015 2015, Az. 03/02/08/01/00/060 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik vom 26. Januar 2012 (StAnz. S. 490), berichtigt am 27. März 2012 (StAnz. S. 1078), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Mathematik mit mindestens der Note befriedigend oder eines Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Im Falle eines Bachelorabschlusses in einem anderen Fach als Mathematik müssen mindestens 100 Leistungspunkte in mathematischen Lehrveranstaltungen erbracht worden sein, darunter Analysis, Lineare Algebra und Geometrie, Stochastik und Numerik (mit Praktika) oder Leistungen bei denen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Fehlt der Nachweis von maximal 21 LP, kann die Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass diese bis zum Ablauf des 1. Studienjahres nachträglich erworben werden. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahres erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

- (1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung (Anerkennungssatzung) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung.
 - (2) Entsprechend § 2 Abs. 11 der Anerkennungssatzung können abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anerkennungssatzung maximal Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 80 Leistungspunkten für den Masterstudiengang Mathematik anerkannt werden.
 - (3) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden.“
3. § 15 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form (PDF) ein.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 wird nach Satz 3 Folgendes eingefügt:

„Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nichtbestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechsellmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.“
 - b. In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 - aa. „Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen erfolgt automatisch zum nächsten regulären Prüfungstermin.“
 - bb. Im darauffolgenden Satz werden die Worte „ein Jahr und neun Monate“ ersetzt durch die Worte „zwei Jahre“.
5. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14 wird wie folgt geändert:
- a. In Nr. 1 wird in der Erläuterung zum Modul Ergänzungsmodule Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ergänzungsmodule aus den Bereichen A, B und C sind mit insgesamt 27 LP zu belegen. Die Ergänzungsveranstaltungen sind so zu wählen, dass unter Berücksichtigung aller absolvierten Aufbauveranstaltungen, Hauptseminare und Ergänzungsveranstaltungen des Masterstudiums in jedem der drei Bereiche jeweils mindestens 6 LP absolviert werden.“

b. In Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa. Nr 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Theoretische Physik im M. Sc. Mathematik

Zwei Vorlesungen (V+Ü) aus Th3, Th4, Th5 oder Th6 des Masterstudiengangs in Physik

	Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Nebenfach Theoretische Physik im M.Sc. Mathematik	Th3: Quantenmechanik	V+Ü	1-2	W	4+2	9
	Th4: Statistische Physik	V+Ü	1-2	W	4+2	9
	Th5: Klassische Feldtheorie	V+Ü	1-2	W	4+2	9
	Th6: Höhere Quantenmechanik und Quantenfeldtheorie	V+Ü	1-2	W	4+2	9
	Modulprüfung	Klausur (90-180 Min.) zu Th3, Th4, Th5 oder Th6				
Gesamt:					12	18

”

bb. Nr 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Experimentalphysik im M.Sc. Mathematik

Module	Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
	Wellen und Quanten-physik	V+Ü	1-2	W	4+2	8

Ex3: oder Ex4:						
	Skalen und Strukturen der Materie	V+Ü	1-2	W	4+2	8
	Modulprüfung	Klausur (90-180 Min.)				
Gesamt:					4	8

Module	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ex5a: oder Ex 5b oder Ex6:	Atom- und Quantenphysik*	V+Ü	1-2	W	3+1	6
	Kern- und Teilchenphysik**	V+Ü	1-2	W	3+1	6
	Physik kondensierter Materie*	V	1-2	W	3	6
	Modulprüfung	Klausur (90-180 Min.)				
Gesamt:					3(+1)	6

Detailhinweise siehe Modulhandbuch Physik

*Diese Vorlesung setzt die Vorlesung „Wellen und Quantenphysik“ (Ex3) voraus.

**Diese Vorlesung setzt die Vorlesung „Skalen und Strukturen der Materie“ (Ex4) voraus.

	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Modul S: Seminar	Seminar	S	1-2	W	2	4
	Modulprüfung	eigener Vortrag				

Gesamt:	2	4
---------	---	---

”

cc. Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Nebenfach International Economics & Public Policy im M.Sc. Mathematik

Module	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesungen/Übungen im Umfang von 18 LP aus den folgenden Modulen:						
International Trade	V+Ü	(WS)	W	3	6	
Exchange Rates	V+Ü	(SS)	W	3	6	
Makroökonomie II	V+Ü	(SS)	W	3	6	
Mikroökonomie II	V+Ü	(WS)	W	3	6	
Öffentliche Finanzen	V+Ü	(SS)	W	3	6	
Wirtschaftspolitik	V+Ü	(WS)	W	3	6	
Mikroökonomie II	V+Ü	(WS)	W	3	6	
Zeitreihenanalyse	V+Ü	(SS)	W	3	6	
Macroeconomics and Labour	V+Ü	(SS)	W	2+2	6	
Seminar Economics and Psychology	HS	(WS oder SS)	W	2	6	
Seminar Labor Economics	HS	(WS oder SS)	W	2	6	
Seminar Computational Economics	HS	(WS)	W	2	6	
Financial Economics I: The Economics of Banking	V+Ü	(SS)	W	2+2	6	
Topics in Statistics and Econometrics	V+Ü	(SS)	W	2+2	6	
Topics in Health Economics	V+Ü	(SS)	W	2+2	6	
Statistical Methods and Econometric Applications	V + Ü	(SS)	W	2+2	6	

Advanced Econometrics	V + Ü	(WS)	W	2+2	6	
Empirical Labor Economics	V+ Ü	(WS)	W	2+2	6	
Seminar in Statistics and Econometrics	HS	(WS oder SS)	W	2	6	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) pro Modul; die Note setzt sich nach Leistungspunkten gewichtet aus den Einzelnoten zusammen.					
Gesamt				6-12	18	

”

dd. Nach Nr. 2.7 wird die neue Nummer 2.8 angefügt:

„2.8 Nebenfach Philosophie im M.Sc. Mathematik

Module	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungsnachweis	LP
Philosophie der Neuzeit (Basismodul)	OS	1-2	P	2	kein	3
Philosophie der Neuzeit (Aufbaumodul)	OS	1-2	P	2	kein	3
Theoretische Philosophie I + II (Basismodul)	OS	1-2	P	2	Hausarbeit (8-10 S.) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 S.) oder Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (20 Min.) im OS*	4
Theoretische Philosophie I + II (Aufbaumodul I)	OS	1-2	P	2	Hausarbeit (8-10 S.) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 S.) oder Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (20 Min.) im OS*	4
Theoretische Philosophie I + II (Aufbaumodul II)	OS	1-2	P	2	Hausarbeit (8-10 S.) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 S.) oder Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (20 Min.) im OS*	4
Gesamt:				10		18
Sonstiges:	*Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

”

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 29. Oktober 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik –
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Concettina Sfienti